



Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit infolge des Optionszwangs durch landesweite Weisung des Innenministers verhindern

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die zuständigen Behörden verbindlich anzuweisen,

a) für den vorgeschriebenen Hinweis an Optionspflichtige (§ 29 Abs. 5 Staatsangehörigkeitsgesetz) ein einheitliches Informationsschreiben zu verwenden, in dem die Vorteile eines Antrags auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit in besonderer Weise erläutert werden,

b) die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit unter bestimmten, im Einzelnen zu nennenden Voraussetzungen stets als nicht zumutbar anzusehen (§ 29 Abs. 4 StAG), wobei die Fälle der Unzumutbarkeit möglichst weit ausgestaltet sind,

c) bis zur Neugestaltung der Optionsregelung des § 29 StAG Anträge auf Beibehaltungsgenehmigung, die nach geltendem Recht abzulehnen wären, nicht zu bescheiden.

Begründung

Die Bundesregierung hat im Mai auf der Grundlage einer Verständigung von CDU/CSU und SPD ein Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung der Optionspflicht eingeleitet (BT-Drs. 18/1312). Nach diesem Gesetzentwurf soll die Optionspflicht eingeschränkt, nicht aber abgeschafft werden. Dass junge Deutsche mit Doppelpass zwischen ihren beiden Staatsangehörigkeiten wählen müssen, ist jedoch insgesamt integrationspolitisch kontraproduktiv. Zudem ist die mit der Optionsregelung einhergehende Ungleichbehandlung mit Kindern aus binationalen Ehen und Partnerschaften nicht gerechtfertigt, die ihre durch Abstammung erworbene deutsche Staatsangehörigkeit auch neben der ausländischen behalten dürfen.

Weil die Optionspflicht ein Integrationshindernis darstellt, muss auf Landesebene so weit wie möglich Sorge dafür getragen werden, dass optionspflichtigen jungen Menschen der Verlust ihrer deutschen Staatsangehörigkeit erspart bleibt. Bisher ist der Innenminister davon ausgegangen, er könne in Sachen Optionspflicht keine diesbezügliche verbindliche Anweisung an die Behörden der Kreise und kreisfreien Städte geben (APr IRA 18/54 vom 15.01.2014, S. 23 und 25); letztlich sei der zuständige Sachbearbeiter nur an das Gesetz gebunden. Im Auftrag der Piratenfraktion hat der Wissenschaftliche Dienst nun aber unsere Auffassung bestätigt, wonach das Innenministerium als Fachaufsichtsbehörde durch generellabstrakte Weisungen für eine flächendeckende und einheitliche Anwendung des § 29 StAG sorgen kann, soweit dem höherrangiges Recht nicht entgegensteht, also keine Anweisung zu rechtswidrigem Verhalten gegeben wird (Umdruck 18/2822). In Nordrhein-Westfalen gibt es auch bereits einen verbindlichen Ausführungserlass zu anderen Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts (RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.08.2010, MBl. NRW. 2010, S. 712 und 874).

Der Antrag fordert die Schleswig-Holsteinische Landesregierung auf, eine verbindliche Weisung für den Umgang mit der Optionspflicht in drei Punkten zu erlassen.

Zu a: Weil Optionspflichtigen der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit droht, wenn sie nicht handeln, ist der gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Hinweis auf die Optionspflicht und ihre Folgen sehr wichtig. Laut Wissenschaftlichem Dienst ist es zulässig, in besonderer Weise die Vorteile eines Antrags auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit zu erläutern. Als Fachaufsichtsbehörde kann das Innenministerium vorgeben, in welcher Form der Hinweis zu erteilen ist. Dazu soll die Verwendung eines einfach verständlichen, einheitlichen Merkblatts wie in Nordrhein-Westfalen entwickelt

(http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/Redakteure/Dokumente/Themen_und_Aufgaben/Auslaenderfragen/info_optionspflicht.pdf) vorgegeben verwenden, das in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen gestaltet werden sollte.

Zu b: Die Beibehaltung der ausländischen Staatsangehörigkeit neben der deutschen soll aus integrationspolitischen Gründen so weit wie möglich genehmigt werden. Laut Wissenschaftlichem Dienst kann das Innenministerium als Fachaufsichtsbehörde verbindlich vorgeben, unter welchen Voraussetzungen der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit als unzumutbar anzusehen ist. Länder wie Nordrhein-Westfalen (<http://ipir.at/nrwoptionspflicht>), Bremen (<http://ipir.at/breoptionspflicht>) und Rheinland-Pfalz (<http://ipir.at/rlpoptionspflicht>) haben bereits entsprechende Fallgestaltungen umschrieben (z.B. hohe Kosten, lange Zeitdauer), wobei Schleswig-Holstein die rechtlichen Möglichkeiten vollumfänglich ausschöpfen soll.

Zu c: Bis zur Neuregelung der Optionspflicht auf Bundesebene ist es nicht sinnvoll, Anträge auf Beibehaltung der ausländischen Staatsbürgerschaft abzulehnen und den Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft herbeizuführen, während dieser nach neuem Recht womöglich nicht eintreten würde. Das Innenministerium hat die zuständigen Behörden bereits mit Schreiben vom 30. Dezember 2013 gebeten, "Anträge auf Beibehaltungsgenehmigung derzeit nicht negativ zu bescheiden". Diese unverbindliche Bitte soll nunmehr zur verbindlichen Weisung erhoben werden, um eine Ungleichbehandlung je nach zuständiger Behörde oder Sachbearbeiter zu verhindern. Das Innenministerium kann diese zweckmäßige Verfahrensweise als Fachaufsichtsbehörde für alle zuständigen Behörden verbindlich vorgeben.

Dr. Patrick Breyer

Torge Schmidt
und Fraktion